

# Geschäftsordnung der Schulbehörde (15.12.2011)

## 1. Zweck der Ordnung

### Art. 1

Mit dieser Ordnung legt die Schulbehörde gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung ihre Organisation und ihre Arbeitsweise, ihre Befugnisse sowie die Zusammenarbeit fest, um die ihr zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

### Art. 2

Die Ordnung ist ein Instrument, um die erforderliche Qualität der Aufgabenerfüllung durch die Schulbehörde sicherzustellen und das Zusammenwirken innerhalb der Behörde sowie mit der Verwaltung, den Schulleitungen, den Lehrpersonen und dem übrigen Personal sowie der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission klar und zweckmässig zu regeln. Sie ist periodisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

## 2. Aufgaben der Schulbehörde

### Art. 3

Die Aufgaben der Schulbehörde sind in Art. 10 der Gemeindeordnung umschrieben. Zusätzlich sind die Regelungen gemäss Funktionen-Diagramm zu berücksichtigen.

## 3. Organisation

### Art. 4

Das Organigramm der Primarschulgemeinde Arbon ist im Anhang 1 aufgeführt. Es ist Bestandteil dieser Ordnung.

### Art. 5

Die Schulbehörde trifft ihre Entscheidungen als Kollegialbehörde. Stimmberechtigt sind die 4 gewählten Mitglieder und das Präsidium. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

#### Art. 6

Es werden folgende Verantwortliche bezeichnet:

- Vizepräsidium sowie Ressort Qualität
- Ressort Finanzen
- Ressort Informatik
- Ressort Bau

Die Aufgaben des Präsidiums sowie der einzelnen Ressorts sind in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.

#### Art. 7

Mitglieder mit beratender Stimme und somit ohne Stimmrecht sind:

- Schulleitung „Bergli“
- Schulleitung „Stacherholz“
- Schulpfleger

#### Art. 8

Für den Vollzug der Aufgaben der Schulgemeinde bzw. von Beschlüssen sind der Schulpfleger und die Schulleitungen verantwortlich. Das Schulpräsidium übt die Aufsicht, die Schulbehörde die Oberaufsicht aus.

#### Art. 9

Sitzungen von Behörde und Kommissionen, Delegationen etc. sind nur entschädigungsberechtigt, wenn sie durch die Behörde beschlossen und delegiert oder vom Präsidium bewilligt sind.

### **4. Arbeitsweise**

#### Art. 10

Die Schulbehörde trifft sich in der Regel einmal pro Monat für die ordentlichen Geschäfte und zum Informationsaustausch.

#### Art. 11

Geschäfte, die einen Behördebeschluss erfordern, werden in den Einladungen für die Behördensitzungen einzeln traktandiert. Zu diesem Zweck sind die

Geschäfte schriftlich mit Antrag und Begründung bis spätestens 8 Tage vor der angesetzten Sitzung beim Präsidium einzureichen.

#### Art. 12

Die Schulbehördemitglieder erhalten die Traktandenliste mit einem Vorprotokoll und den wichtigsten Unterlagen spätestens drei Tage vor der Schulbehördesitzung. Weitere Akten liegen bei Bedarf in der Schulverwaltung zur Einsichtnahme auf. Die Sitzungstermine werden mindestens halbjährlich im Voraus festgelegt.

#### Art. 13

Die Behörde kann für spezifische Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen. Deren Tätigkeit und die Kompetenzen können in einem Pflichtenheft geregelt werden. Das Pflichtenheft muss auf Antrag der Kommission von der Schulbehörde genehmigt werden. Es tritt nach der Genehmigung durch die Schulbehörde in Kraft.

#### Art. 14

Für einzelne Delegationen in Vorstände von Vereinen, Institutionen und dergleichen kann durch die Gesamtbehörde ein Mitglied bestimmt werden.

#### Art. 15

Das Präsidium bildet mit dem Schulpfleger und den beiden Schulleitungen die Geschäftsleitung (GL). Sie ist für den operativen Betrieb – soweit es nicht in die Befugnisse der Schulleitung eingreift - und die Koordination verantwortlich. Die Teilnehmenden haben Antrag- und Stimmrecht. In der Regel tagt sie alle zwei Wochen.

#### Art. 16

Die Schulbehörde legt ihre Ziele, den Investitions- und Finanzplan sowie die Massnahmen aufgrund der Vorschläge durch die Geschäftsleitung (GL) fest.

## 5. Information / Kommunikation

### Art. 17

Gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung vertritt das Schulpräsidium die Primarschulgemeinde nach aussen; im Übrigen ist das Kommunikationskonzept vom 28.06.2007 massgebend.

### Art. 18

Beschlüsse und Informationen aus der Schulbehörde von öffentlichem Interesse werden in den amtlichen Publikationsorganen und/oder auf der eigenen Homepage veröffentlicht.

### Art. 19

Der Schulpfleger und die Ressortverantwortlichen erarbeiten die Medienmitteilungen. Das Präsidium prüft und verabschiedet sie zuhanden der Medien.

## 6. Zusammenarbeit mit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

### Art. 20

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission verkehrt in der Regel mit dem Schulpräsidium oder dem Schulpfleger. In Absprache mit dem Schulpräsidium kann die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission auch mit den übrigen Mitarbeitenden direkt verkehren.

---

Von der Schulbehörde an der Sitzung vom 15.12.2011 genehmigt

Die Schulpräsidentin:



Regina Hiller

Der Schulpfleger:



Willi Kreis